



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/C/V/9
 Originalfassung: englisch
 Datum: 5. Mai 1971

INTERNATIONALER VERBAND
 ZUM SCHUTZ VON
 PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
 POUR LA PROTECTION
 DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
 FOR THE PROTECTION OF
 NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratssitzung

Genf, den 14. und 15. Oktober 1971

ENTWURF

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG
 FÜR DEN AUSTAUSCH VON SORTENBEZEICHNUNGEN

vorgelegt vom Sekretariat der UPOV

DER RAT DES VERBANDES ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN,

aufgrund von Artikel 21 Abs. h) des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im folgenden "das Übereinkommen" genannt),

im Hinblick auf Artikel 13 Abs. (6) des Übereinkommens, der vorsieht, dass angemeldete Sortenbezeichnungen über das Sekretariat zwischen den nationalen Sortenämtern (im folgenden "zuständige Behörden" genannt) ausgetauscht werden, damit - soweit möglich - eine zum Schutz angemeldete Pflanzensorte in allen Verbandsstaaten den gleichen Namen erhält,

im Hinblick darauf, dass der oben angeführte Absatz ausserdem die Bekanntgabe aller eingetragenen Sortenbezeichnungen durch das Sekretariat an alle Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorsieht, damit diese ihre Warenzeichenämter von den Bezeichnungen unterrichten können,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Sekretariat vorerst nicht ausreichend besetzt ist, um die in Artikel 13 Abs. (6) des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, und dass die Kosten, die damit verbunden wären, dem Sekretariat die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, angesichts der geringen Zahl der Verbandsstaaten als zu hoch erachtet werden,

in der Meinung, dass es vorerst nicht möglich ist, die Bestimmungen von Artikel 13 Abs. (6) des Übereinkommens bezüglich der vorgesehenen Aufgaben des Sekretariats auszuführen,

im Bestreben, vorläufig soweit wie möglich mit anderen Mitteln das gleiche Ergebnis zu erzielen wie in Artikel 13 Abs. (6) des Übereinkommens vorgesehen, bis zu dem Zeitpunkt, da Artikel 13 Abs. (6) ausgeführt werden kann,

EMPFIEHLT einstimmig, dass die zuständigen Behörden der Verbandsstaaten sich bezüglich der angemeldeten Sortenbezeichnungen in Übereinstimmung mit nachstehender vorläufiger Verfahrensordnung gegenseitig konsultieren.

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DEN AUSTAUSCH VON SORTENBEZEICHNUNGEN

Artikel 1

1) Der Austausch von (angemeldeten, zurückgewiesenen, zurückgenommenen, angenommenen und eingetragenen) Sortenbezeichnungen zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten erfolgt durch die Amtsblätter, die von diesen Behörden gemäss Artikel 30 Abs. (1) Abschnitt c) des Übereinkommens herausgegeben werden, im folgenden "die Amtsblätter" genannt.

2) Jede zuständige Behörde schickt den zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten sofort nach Erscheinen eine zwischen diesen Behörden festzulegende Anzahl von Exemplaren ihres Amtsblattes.

3) Um den anderen zuständigen Behörden ihre Aufgabe zu erleichtern, verfasst und veröffentlicht jede zuständige Behörde ihr Amtsblatt wie in Anlage 1 zu dieser Verfahrensordnung dargelegt.

Artikel 2

Um die Erhebung von Einwendungen gegen eine angemeldete Sortenbezeichnung zu ermöglichen, wird diese von der zuständigen Behörde, bei der die Bezeichnung angemeldet wurde, nach einer vorherigen Prüfung so bald wie möglich in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht.

Artikel 3

- 1) Nach Eingang der Amtsblätter der anderen Verbandsstaaten unterzieht jede zuständige Behörde die darin bekanntgemachten angemeldeten Bezeichnungen einer Prüfung.
- 2) Hält die zuständige Behörde eines Verbandsstaates eine in Abs. 1) erwähnte Bezeichnung für ungeeignet in dem betreffenden Staat, so richtet sie ihre Einwendung unter Angabe der Gründe direkt an die zuständige Behörde, die die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat.
- 3) Jegliche Einwendung hat so bald wie möglich zu erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten vom Datum der Veröffentlichung des Amtsblattes, in dem die angemeldete Bezeichnung enthalten war.
- 4) Eine Durchschrift der Mitteilung über die Einwendung geht gleichzeitig an die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten.
- 5) Für die Mitteilung der Einwendung wird das dieser Verfahrensordnung als Anlage 2 beiliegende Formular benutzt.

Artikel 4

1) Die zuständige Behörde, die die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat, macht sich jede stichhaltige Einwendung, die von der zuständigen Behörde eines Verbandsstaates innerhalb der in Artikel 3 Abs. 3) festgesetzten Frist vorgebracht wurde, normalerweise zu eigen und weist die vorgeschlagene Bezeichnung zurück.

2) Jedoch kann die zuständige Behörde, die die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat, so bald wie möglich, aber auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Einwendung, Verhandlungen mit der Behörde aufnehmen, die die Einwendung vorgebracht hat, um sie dazu zu bewegen, diese zurückzunehmen. Die einwendende Behörde erklärt so bald wie möglich, ob ihre Einwendung endgültig ist, und unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten dementsprechend.

Artikel 5

Jede zuständige Behörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt alle eingetragenen Sortenbezeichnungen. Sie veröffentlicht ebenfalls alle Zurückweisungen und Zurücknahmen von angemeldeten Sortenbezeichnungen, die bereits bekanntgemacht worden sind.

Artikel 6

Diese Verfahrensordnung ist auch dann zu befolgen, wenn eine Bezeichnung als Ersatz für eine Bezeichnung angemeldet wird, die vorher bereits als angemeldete oder angenommene Bezeichnung bekanntgemacht worden ist.

/Ende des Dokumentes
Anlagen folgen/

Anlage 1 zu UPOV/C/V/9

PLAN FÜR DIE ANLAGE DER AMTSBLÄTTER1. Angaben

Jedes Amtsblatt soll die nötigen Angaben zu folgenden Punkten enthalten, soweit sie unter dem Verfahren in dem betreffenden Land vorgesehen sind:

- a) angemeldete Bezeichnungen;
- b) Änderungen angemeldeter Bezeichnungen;
- c) Zurückweisungen und Zurücknahmen angemeldeter Bezeichnungen, soweit vorher bekanntgemacht;
- d) angenommene Bezeichnungen;
- e) eingetragene Bezeichnungen;
- f) Vorschläge für Änderungen angenommener oder eingetragener Bezeichnungen;
- g) angenommene Änderungen eingetragener Bezeichnungen.

2. Inhaltsverzeichnis

Die in den Amtsblättern enthaltenen Kapitel sollen in einem Inhaltsverzeichnis aufgeführt werden, wobei die Kapitel, die für die Prüfung von Sortenbezeichnungen in Frage kommen, durch eine UPOV-Referenz besonders kenntlich zu machen sind.

3. Reihenfolge innerhalb der Kapitel und Angabe der Art

Alle Sorten der gleichen Art sollen in jedem Kapitel zusammen aufgeführt werden. Die lateinischen (botanischen) Namen der Arten sind mit anzugeben und können in Klammern hinter die landesüblichen Namen gesetzt werden.

Enthalten die Kapitel auch Bezeichnungen für Sorten, die nicht zum Sortenschutz angemeldet worden sind, so ist dies bei den betreffenden Sorten besonders zu vermerken.

4. Hinweis auf andere Amtsblätter

Jedes Amtsblatt soll von Zeit zu Zeit einen Hinweis auf die Amtsblätter der anderen UPOV-Staaten enthalten, mit einer Empfehlung an Züchter und andere Interessenten, diese ebenfalls zu konsultieren.

/̄Ende der Anlage_1
Anlage 2 folgt/

Y/Ref. - I/Zn. - V/réf.:

O/Ref. - U/Zn. - N/réf.:

<p>Objection to a Submitted Variety Denomination Einwendung gegen eine angemeldete Sortenbezeichnung Objection à une dénomination variétale déposée</p>

To/An/A

Variety Denomination:
Sortenbezeichnung:

Dénomination variétale:

Species (in Latin):
Art (auf lateinisch):

Espèce (en latin):

National Bulletin:
Nationales Amtsblatt:

Bulletin officiel (Month/Monat/ (Year/Jahr/ (Page/Seite)
national: mois) année)

Applicant:
Anmelder:

Demandeur:

Objection:
Einwendung:

.....

.....

.....

Copies to the competent authorities of the other UPOV States.
Kopien an die zuständigen Behörden der anderen UPOV-Staaten.
Copies aux autorités compétentes des autres Etats de l'UPOV.

Date/Datum:
.....

Signature/Unterschrift:
.....